

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

169

15. NOV 1972

Gesetz BAT §§ 22, 23, 24, Anlage 1 a zum BAT, Vergütungs-
gruppen III, II a (Sachbearbeiter eines für das
maschinelle Berichtswesen zuständigen Referats
im Bundesverteidigungsministerium)

Leitsätze

- 1 Aus dem Berufungsurteil muß klar und eindeutig hervorgehen, ob das Berufungsgericht in sogenannten Eingruppierungsstreitigkeiten von einer überlegend auszuübenden Tätigkeit oder von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit oder von mehreren auszuübenden Teiltätigkeiten ausgeht, von denen keine für sich allein genommen überwiegt
- 2 Das ist auch erforderlich, wenn geprüft werden muß, ob die auszuübende Tätigkeit nach § 23 Abs. 1 BAT durch Anwachsen der Aufgaben des Angestellten die Tätigkeitsmerkmale der begehrten höheren Vergütungsgruppe erfüllt, aus der die neue tarifliche Mindestvergütung folgt
- 3 Bei der Prüfung, ob der Angestellte mit der auszuübenden Tätigkeit, die der tariflichen Bewertung unterliegt, die Tätigkeitsmerkmale der 1. Fallgruppe der VergGr II a BAT erfüllt, kommt es nicht darauf an, ob innerhalb der zu bewertenden Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale wiederum "überwiegend" erfüllt werden
- 4 Der Arbeitgeber ist berechtigt, eine dem Angestellten nach § 23 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT zugewachsene höherwertige Tätigkeit bis zum Ablauf der dort genannten sechs Monate wieder zu entziehen.
- 5 Erst wenn der Angestellte die im Sinne des § 23 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT höherwertig gewordene Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang überlegend und nicht nur vorübergehend ausübt hat, steht dem Angestellten ein Anspruch auf die neue Vergütung nach der höheren als seiner bisher für die Mindestvergütung maßgebenden Vergütungsgruppe zu

- 2 -



- 2 -

- 6 Der Arbeitgeber kann nicht dem Angestellten gegenüber eine von diesem schon ausgeübte Tätigkeit rückwirkend zu einer nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit erklären.

Aktenzeichen 4 AZR 50/72

Urteil des BAG vom 15 November 1972 LAG Dusseldorf



4 AZR 50/72

2 Sa 308/71 Dusseldorf

Im Namen des Volkes!

169

Verkündet am
15. November 1972

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Villems und Dr. Burkard für Recht erkannt

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Dusseldorf vom 24. November 1971 - 2 Sa 308/71 - aufgehoben

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der am 11. März 1911 geborene Kläger steht seit dem 1. Oktober 1956 als Angestellter in den Diensten der beklagten Bundesrepublik. Er ist im Bundesverteidigungsministerium in dem für das maschinelle Berichtswesen zuständigen Referat VR III als Sachbearbeiter tätig. Zu seinem Aufgabengebiet gehören folgende Tätigkeiten:

1. Bearbeitung von Verfahrensfragen, insbesondere Beratung der Bedarfsträger in EDV-Fragen, Grobanalysen und Problemstellung, Erarbeiten einer Konzeption für das maschinelle Verfahren, Entwerfen von Grundsatzerlassen mit planerischen und organisatorischen Weisungen zu einzuführenden Verfahren, wie Bausteinverfahren, Preisrechnung auf den Gebieten der
 - Materialgrundlagen und STAN (Material und Personal) Überleitung konventioneller Verfahren (Lochkarten) auf die Platte/Band orientierte Arbeitsweise unter Berücksichtigung einer integrierten Datenverarbeitung
 - MaterialprogrammeAusbau und Verbesserung maschineller Verfahren
2. Vorbereitung von Verfahren für künftige Arbeitsgebiete, insb. Beratung der Bedarfsträger, Grobanalysen, Feststellung auf Eignung für die Übernahme in die EDV
3. Teilnahme an Grundsatzbesprechungen der Fachreferate, insbes. Mitwirken bei Sitzungen des interministeriellen Ausschusses für Materialkatalogisierung (IMAK)
4. Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Verfahren für die Materialkatalogisierung Bw und der Linarbeitung des FIIG - Verfahrens (Federal Item Identification Guide) in diese Bw-Verfahren durch Einflußnahme auf die IB-Stelle Hangelar.
5. Feststellung des Sachstandes bei anderen Ressorts über die dort in Anwendung befindlichen Verfahren und Mitwirkung bei der Überleitung zu einer einheitlichen Katalogisierung der Bundesverwaltung

Die Ausarbeitung der Gesamtablaufpläne für die Organisation von Programmsystemen einschließlich der Ermittlung der Bedingungen für das Einfügen der Einzelprogramme in dieses System macht den wesentlichen Teil der Gesamtaufgaben des Klägers aus.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3 -

Der Kläger erhält seit dem 1. Januar 1966 Vergütung nach der VergGr III BAT

Mit Schreiben vom 28. Oktober 1968 beantragte der Kläger, ihn nach VergGr II a BAT hoherzugruppieren. Aufgrund einer Arbeitsplatzbeschreibung vom 8. August 1969, einer Stellungnahme des Referatsleiters vom 10. März 1970 und einer eigenen Stellungnahme des Klägers vom 31. Januar 1970 erstattete die Organisationsabteilung unter dem 30. April 1970 einen Bericht, wonach der Kläger seit dem 1. Januar 1970 vorübergehend zu etwa 60 % Tätigkeiten ausgeübt hat, welche Fähigkeiten und Erfahrungen auf betriebswirtschaftlichem Gebiet erfordern, die einem wissenschaftlichen Hochschulstudium gleichwertig sind und daher die Merkmale der 2. Alternative der VergGr II a, Fallgruppe 1 BAT erfüllen. Mit Schreiben vom 23. Juni 1970 teilte die Personalabteilung dem Kläger sodann folgendes mit:

Die Überprüfung Ihres Arbeitsplatzes hat ergeben, daß Sie Tätigkeiten ausüben, die den Merkmalen der Vergütungsgruppe III BAT entsprechen. Die vor Ihnen beantragte Hohergruppierung nach Vergütungsgruppe II a BAT ist daher nicht möglich.

Ab 1. Januar 1970 sind Ihnen jedoch vorübergehend etwa zur Hälfte Tätigkeiten eines wissenschaftlichen Mitarbeiters zusätzlich übertragen worden, die bisher dem Hilfsreferenten mitoblagen und für deren Erledigung die Wiedereinrichtung des Dienstpostens eines wissenschaftlichen Mitarbeiters vorgesehen ist. Diese Tätigkeiten entsprechen der Vergütungsgruppe II a BAT.

Gemäß § 24 Abs. 1 BAT gewahre ich Ihnen daher vom 1. Januar 1970 bis zur Besetzung des vorgenannten Dienstpostens eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Vergütungen der Vergütungsgruppen III und II a BAT.

Die Beklagte lehnte auch in der Folgezeit eine Hohergruppierung des Klägers ab. Nachdem im Referat die Stelle eines wissenschaftlichen Hilfsarbeiters besetzt und dem Kläger am 30. April 1971 eröffnet worden war, er dürfe Tätigkeiten, welche den Merkmalen der VergGr II a BAT entsprechen, nicht weiter ausüben, stellte die Beklagte ab 1. Mai 1971 die Zahlung der persönlichen Zulage an den Kläger ein.

- 4 -



- 4 -

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, schon seit dem 1. Januar 1969 hätten die Voraussetzungen für eine Hohergruppierung in VergGr II a BAT vorgelegen. Ihm sei auch nicht die höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen worden, vielmehr sei er aufgrund der natürlichen Ausweitung seines Arbeitsgebietes in die höherwertige Tätigkeit hineingewachsen, eine ausdrückliche Übertragung dieser Tätigkeiten habe niemals stattgefunden. Da die Beklagte die Arbeiten während der ganzen Zeit widerspruchsfrei entgegengenommen habe, sei sie auch nicht berechtigt, ihm ab 1. Mai 1971 Tätigkeiten zu entziehen, die er jahrelang verrichtet habe. Der Kläger hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn den Differenzbetrag zwischen den VergGrn III und II a BAT für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969 und für den Monat Mai 1971 in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 3257,-- DM brutto nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorgetragen, eine Überprüfung des Arbeitsplatzes am 17. und 18. November 1969 habe ergeben, daß der Kläger zur damaligen Zeit Aufgaben, die den Merkmalen der VergGr II a BAT entsprechen, nicht überwiegend wahrgenommen habe. Das sei vielmehr erst seit dem 1. Januar 1970 der Fall gewesen. Die höherwertigen Tätigkeiten habe der Kläger nur vorübergehend ausgeübt und deshalb nur Anspruch auf die Zulage nach § 24 BAT.

Das Arbeitsgericht hat die Klage für das Jahr 1969 abgewiesen. Es hat dahingestellt sein lassen, ob der Kläger, wie er behauptet und unter Beweis gestellt hat, 'mindestens seit dem 1. Juli 1969' Tätigkeiten der VergGr II a BAT ausgeübt habe, weil ein Anspruch auf Hohergruppierung daraus erst nach Ablauf von sechs Monaten ab 1. Januar 1970 habe entstehen können. Von diesem Zeitpunkt an habe der Kläger aber die persönliche Zulage erhalten, so daß er höhere Leistungsansprüche für die Zeit bis zum 30. April 1971 nicht habe. Für den Monat Mai 1971 hat das Arbeitsgericht der Klage stattgegeben, da der Kläger ab 1. Januar 1970, also länger als sechs Monate, eine zwischen den Parteien unstreitig höherwertige Tätigkeit ausgeübt und so die

5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Anspruch auf Vergütung nach VergGr II a BAT gehabt habe, den die Beklagte ihm im Mai 1971 nicht einseitig habe entziehen können. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden.

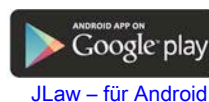
Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte, auch den für den Monat Mai 1971 eingeklagten Differenzbetrag abzuweisen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Der Revision war stattzugeben.

Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger den der Höhe nach unstreitigen Differenzbetrag zwischen den VergGrn II a und III BAT für den Monat Mai 1971 zugesprochen, weil der Kläger jedenfalls seit 1. Januar 1970 eine Tätigkeit ausgeübt habe, die überwiegend den Merkmalen der VergGr II a BAT entspreche, und der Dienstherr von diesem Zeitpunkt an nicht mehr in der Lage gewesen sei, die höherwertige Tätigkeit als nur vorübergehend zu bezeichnen und so den Anspruch auf Hohergruppierung zu vereiteln. Diese Ansicht ist nicht ohne Rechtsfehler.

Das Landesarbeitsgericht hat es unterlassen, im einzelnen auszuführen, ob es von einer überwiegend auszuübenden Tätigkeit ausgeht (§§ 22, 23 BAT) oder von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit oder von mehreren auszuübenden Teiltätigkeiten, von denen keine für sich allein genommen überwiegt (vgl. BAG AP Nr. 97 zu § 3 TO A). Das Landesarbeitsgericht würdigt zwar die Arbeitsplatzbeschreibung, die Stellungnahme des Referatsleiters und den Bericht der Organisationsabteilung, in denen die Tätigkeiten des Klägers dargelegt werden. Es hat auch im unstreitigen Teil seines Tatbestandes wiedergegeben, daß ein Teil dieser Aufgaben den "wesentlichen Teil der Gesamtaufgaben des Klägers ausmachten". Um eine vollständige Überprüfung zu ermöglichen, ist aber zunächst einmal im Rahmen des den Tatsacheninstanzen zustehenden Beurteilungsspielraumes zu fragen, ob eine überwiegende Tätigkeit zu bewerten ist, ob eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit vorliegt oder mehrere Teiltätigkeiten anzunehmen sind, von denen für sich allein keine überwiegt. Nur danach richtet sich



- 6 -

namlich, welche Tätigkeiten für die tarifliche Bewertung, aus der die dem Kläger zustehende Mindestvergütung folgt, heranzuziehen sind und welche Tätigkeiten gegebenenfalls bei dieser Betrachtung auszuscheiden haben (vgl. Urteile des Senats vom 20. Oktober 1971 - 4 AZR 10/71 -, demnachst AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT vom 12. April 1972 - 4 AZR 227/71 -, demnachst AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte, vom 17. Mai 1972 - 4 AZR 283/71 -, demnachst AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei ist bei Teiltätigkeiten (z. B. Vor- und Nacharbeiten) weiter zu berücksichtigen, ob diese gegebenenfalls wegen des unmittelbaren inneren Zusammenhanges einer anderen nicht überwiegenden, aber hoher zu bewertenden Tätigkeit zuzuschlagen sind und daraus sich eine überwiegend auszuübende Tätigkeit ergeben kann, die für die tarifliche Bewertung maßgebend ist (BAG 9, 269 = AP Nr. 66 zu § 3 TO A).

Schon aus diesen Gründen war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen, die zu den erörterten Fragen noch die erforderlichen Feststellungen zu treffen und entsprechende Bewertungen vorzunehmen hat.

Erst wenn feststeht, welche Tätigkeit nach §§ 22, 23 BAT der Überprüfung auf die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale zugrunde zu legen ist, kann weiter geprüft werden, ob diese Tätigkeit nach § 23 Abs. 1 BAT durch Anwachsen der Aufgaben des Klägers, wie es das Landesarbeitsgericht annimmt, die Tätigkeitsmerkmale der begehrten höheren Vergütungsgruppe erfüllt, aus der die neue tarifliche Mindestvergütung folgt. Dabei kommt es nach den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr II a BAT nicht darauf an, ob der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht meint, innerhalb der zu bewertenden Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale wiederum "überwiegend" erfüllt. Vielmehr kommt es hierauf im Gegensatz zu beispielsweise den "überwiegend selbständigen Leistungen" in Vergütungsgruppen V c und V b BAT bei den Merkmalen der VergGr II a BAT Fallgruppe 1 nicht an. Es genügt deshalb, daß der Kläger mit der zu bewertenden Tätigkeit, sei es also mit der überwiegenden Tätigkeit, sei es mit seiner einheitlich zu bewertenden Gesamt-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

tätigkeit, sei es mit so vielen Teiltätigkeiten, daß sie zusammen im Sinne der Entscheidung von AP Nr 97 zu § 3 TO A die überwiegende Tätigkeit ausmachen, die Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr II a BAT erfüllt. Lediglich wenn dies nur in einem ganz unerheblichen Maß der Fall ist, scheidet eine Bewertung nach VergGr II a BAT aus.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kommt es aber gegebenenfalls weiter auch darauf an, von welchem Zeitpunkt ab der Kläger mit seiner zu bewertenden Tätigkeit in die Tätigkeitsmerkmale der höheren Vergütungsgruppe im Sinne des § 23 Abs 1 Unterabs 1 BAT gleichsam "hineingewachsen" ist. Das Landesarbeitsgericht irrt nämlich, wenn es meint, die Beklagte habe dem Kläger mit ihrem Schreiben vom 23. Juni 1970 eine höherwertige Tätigkeit nicht mehr entziehen können, wenn es selbst davon ausgeht, daß der Kläger jedenfalls ab 1. Januar 1970 die Tätigkeitsmerkmale der höheren VergGr II a BAT erfüllt habe. Das Landesarbeitsgericht übersieht dabei, daß nach § 23 Abs 1 Unterabs 3 BAT der Arbeitgeber berechtigt ist, eine dem Angestellten nach § 23 Abs 1 Unterabs 1 BAT zugewachsene höherwertige Tätigkeit bis zum Ablauf der dort genannten sechs Monate wieder zu entziehen. Erst wenn der Angestellte die im Sinne des § 23 Abs 1 Unterabs 1 BAT höherwertig gewordene Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang überwiegend und nicht nur vorübergehend ausgeübt hat, steht dem Angestellten ein Anspruch auf die Mindestvergütung nach der höheren Vergütungsgruppe als seiner bisher für die Mindestvergütung maßgebenden Vergütungsgruppe zu. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die bisherige Vergütung die tarifliche Mindestvergütung. Dem Angestellten kann bis zum Ablauf dieser sechs Monate eine überwiegend und nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit innerhalb seiner bisherigen Mindestvergütungsgruppe zugewiesen werden, da grundsätzlich davon auszugehen ist, daß eine dahingehende besondere Vereinbarung dem Angestellten jede andere Tätigkeit zugewiesen werden kann, die Tätigkeitsmerkmalen innerhalb der ihm bisher zustehenden tariflichen Mindestvergütung entspricht (vgl. BAG 17, 241 = AP Nr 19 zu § 611 BGB Direktionsrecht, BAG AP Nr 22 zu § 611 BGB Direktions-



- 8 -

recht) Deshalb ist der Arbeitgeber vor Ablauf der sechs Monate berechtigt, die höherwertig gewordene Tätigkeit so zu beschneiden, daß nur eine überwiegend und nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit übrig bleibt, wie sie vordem für die Eingruppierung des Angestellten maßgebend war. Dieses Ergebnis wird in § 23 Abs. 1 Unterabs. 3 BAT dadurch bestätigt, daß in einem solchen Fall § 24 Abs. 1 BAT sinngemäß anzuwenden ist, der Angestellte dann also nach Ablauf des ersten Monats höherwertiger Tätigkeit die persönliche Zulage wie bei einer vorübergehend zugewiesenen Tätigkeit erhält.

Wenn aber der Arbeitgeber dem Angestellten bis zum Ablauf von sechs Monaten die höherwertige Tätigkeit wieder ganz entziehen kann, dann kann er sie ihm nunmehr auch mit der Folge übertragen, daß sie ihm für die Zukunft nur noch vorübergehend zugewiesen wird, auch dadurch wird verhindert, daß der Angestellte einen Anspruch auf Mindestvergütung nach der höheren Vergütungsgruppe erhält. Es liegt dann für die Zukunft ein Fall des § 24 Abs. 1 BAT vor, der allerdings klar und eindeutig sein muß.

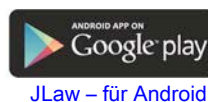
Die Beklagte war deshalb nicht in der Lage, dem Kläger gegenüber die ab 1. Januar 1970 ausgeübte Tätigkeit rückwirkend zur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit zu erklären, wie das mit Schreiben vom 23. Juni 1970 beabsichtigt war. Vielmehr hat diese Erklärung lediglich die Wirkung, daß von diesem Erklärungszeitpunkt an die dem Kläger im Sinne von § 23 Abs. 1 BAT zugewachsene höherwertige Tätigkeit als nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit jedenfalls entzogen worden ist. Das wäre aber noch rechtzeitig geschehen, wenn der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht unterstellt, erst ab 1. Januar 1970 die Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr II a BAT erfüllt hatte. Da jedoch das Landesarbeitsgericht zu dem vorangegangenen Zeitraum keinerlei Feststellungen getroffen, der Kläger jedoch behauptet hat, er habe schon seit dem 1. Januar 1969 Anspruch auf Vergütung nach VergGr II a BAT gehabt, mußte auch aus diesem Grunde das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Dieses wird die erforderlichen Feststellungen zu treffen haben, ob nicht etwa schon vor

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

dem 1. Januar 1970 der Kläger die Merkmale der VergGr II a BAT erfüllte, so daß die Sechsmonatsfrist vor dem 23. Juni 1970 bereits abgelaufen war. Ist das der Fall, so liegt der Tatbestand des § 23 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT vor mit der Folge, daß der Kläger den dort normierten Hohergruppierungsanspruch erworben hat.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben

Gez Dr Poelmann Dr Feller Dr Neumann
Willem Dr Burkard

